

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und
Mobilität

Vorlagennummer:
30/103/2025

Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für E-Kfz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.03.2025	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.03.2025	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.03.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.03.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66, Zweckverband KVÜ

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung, Entwurf vom 24.02.2025, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 3. Dezember 2024 hat die Bayerische Staatsregierung dem § 10 ZustV die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut beigefügt: „Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorganges bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“

Die Regelung tritt ab dem 01.04.2025 in Kraft. Sie ist befristet auf die Gültigkeitsdauer des Elektromobilitätsgesetzes. Dieses tritt nach heutiger Rechtslage am 31.12.2026 außer Kraft. Mit dieser Änderung sind die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges für E-Kfz kostenfrei. E-Kfz sind elektrisch betriebene Kfz mit dem Zusatz „E“ im Kennzeichen.

Diese Änderung macht eine Anpassung der Parkgebührenordnung notwendig, da die Änderung des § 10 ZustV die bisherige Parkgebührenordnung in Teilen wegen vorrangigen Landesrechts unwirksam macht. Sie wird wortgleich als § 2a in die Parkgebührenordnung eingefügt.

Verhalten der Verkehrsteilnehmenden

Der*die Verkehrsteilnehmer*in, der*die ein entsprechend gekennzeichnetes E-Kfz fährt, darf nun stets anstelle des Parkscheines die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges die Parkscheibe einlegen. Bei einem Parkvorgang, der über die drei Stunden Gebührenbefreiung hinausgeht, bestehen die Möglichkeit, entweder den Parkschein zuerst zu lösen und die Parkscheibe danach zu stellen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkschein bis 11 Uhr, Parkscheibe 11 Uhr, Parkende 14 Uhr) oder die Parkscheibe zuerst einzustellen und das Parkticket danach in Anspruch nehmen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkscheibe 10 Uhr, Parkschein bis 11 Uhr, Parkende 14 Uhr). Hier wird die Dauer des Parktickets zu den drei Stunden Gebührenbefreiung hinzuaddiert.

Technische Umsetzung innerhalb der Stadt Erlangen

Eine entsprechende Programmierung oder gar ein Umbau der Parkscheinautomaten sind seitens der Verwaltung nicht angedacht. Die Nutzung der Parkscheibe kann rechtlich nicht unterbunden werden, weshalb der am Parkscheinautomat gelöste Parkschein neben der Parkscheibe verwendet werden dürfte. Dies dürfte im Vollzug ggf. zu Problemen führen. Zudem würden für den Umbau der Parkscheinautomaten erhebliche Kosten entstehen.

Höchstparkdauer

Nachdem die Befreiung ausweislich des Wortlautes des § 10 ZustV lediglich die Gebührenhöhe betrifft, bleibt die auf der Beschilderung angeordnete Höchstparkdauer unberührt. E-Kfz dürfen nicht länger stehen als andere Kfz.

Parkgebühreneinnahmen

In Bayern waren zum 01.01.2024 ca. 3,21% E-Kfz und 6,33% Hybridfahrzeuge (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm124/index.html>), in Erlangen ca. 3,2% E-Kfz und 6,3% Hybridfahrzeuge (<https://erlangen.de/aktuelles/verkehrsstatistik>) zugelassen. Es ist nicht bekannt, wie viele Kfz davon ein E-Kennzeichen besitzen, und damit berechtigt sind, diese Begünstigung zu nutzen. Vereinfacht ist davon auszugehen, dass möglicherweise bis zu 10% der Einnahmen durch Parkgebühren wegbrechen könnten. Eine präzisere Schätzung ist nicht möglich, da nicht vorhergesagt werden kann, in welchem Ausmaß die Regelung in Anspruch genommen wird.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt.

Anlage: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Entwurf vom 24.02.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang